

---

## **Umsetzung der vertragszahnärztlichen Fortbildungspflicht gemäß § 95 d SGB V in Bayern**

Mit Wirkung zum 01.01.2004 wurde § 95 d in das SGB V eingefügt, und darin die „Pflicht zu fachlichen Fortbildung“ geregelt. Die Vertragszahnärzte, die ermächtigten sowie die angestellten Zahnärzte sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Mit Beschluss des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 13.02.2004 wurde der angemessene Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen und abzuleistenden Fortbildung für Vertragszahnärzte mit 125 Punkten festgesetzt.

### **I. Verfahren des Fortbildungsnachweises durch den Vertragszahnarzt, ermächtigten oder angestellten Zahnarzt**

Zum Ablauf der jeweiligen Fünfjahresfrist muss der Betroffene verbindlich erklären, dass er die erforderlichen 125 Fortbildungspunkte erreicht hat. Selbststudium durch Fachliteratur ist mit 10 Fortbildungspunkten pro Jahr zu berücksichtigen. Das für den Nachweis vorgesehene Formular ist im Internet unter [www.kzvb.de/Zahnarztpraxis/Fortbildung](http://www.kzvb.de/Zahnarztpraxis/Fortbildung) eingestellt und beim Referat Fortbildung einzureichen.

**Bitte senden Sie keine Zertifikate!**

Alle den Leitsätzen und der Punktebewertung der BZÄK, KZBV und DGZMK entsprechenden Fortbildungen werden anerkannt. Achten Sie deshalb darauf, dass die Zertifikate der Fortbildungsinstitute diesen Hinweis enthalten und die entsprechenden Punktezahlen aufweisen.

Original-Zertifikate bzw. Teilnahmebescheinigungen sind nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes mindestens ein Jahr nach Mitteilung an die KZVB aufzubewahren, um bei einer eventuellen stichprobenartigen Überprüfung vorgelegt werden zu können.

### **II. Honorarkürzungen gem. § 95 d Abs. 3 SGB V**

Erbringt ein Zahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KZVB gesetzlich verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragszahnärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn Prozent, ab dem fünften Quartal um 25 Prozent zu kürzen.

---

Fehlende Nachweise können innerhalb von zwei Jahren nachgereicht werden, die Honorarkürzung bleibt bis zum Ende des Quartals der Vorlage bestehen. Bei Überschreiten der Zweijahresfrist soll die KZVB unverzüglich die Entziehung der Zulassung beantragen. Honorarkürzungen sind personenbezogen.

Soweit bei Berufsausübungsgemeinschaften nur einer der beteiligten Vertragszahnärzte seinen Fortbildungsnachweis nicht rechtzeitig führen kann, ist grundsätzlich das Gesamthonorar der BAG durch die Zahl der beteiligten Vertragszahnärzte zu teilen und der rechtliche Anteil des Zahnarztes, der den Fortbildungsnachweis nicht erbracht hat, entsprechend zu kürzen. Bei angestellten Zahnärzten ist entsprechend zu verfahren.

Rückfragen: Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns  
Vertragszahnärztliche Fortbildung  
Tel. 089 / 72401-491, -492 oder -494  
E-Mail: [fortbildung@kzvb.de](mailto:fortbildung@kzvb.de)